

**Empfehlungen zur Durchführung des Habilitationsverfahrens
an der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg
aufgrund der Habilitationsordnung vom 7. Juli 1982,**

verabschiedet vom Fakultätsrat am 27.01.2016

Die folgenden Empfehlungen **ergänzen die Habilitationsordnung**:

- Die Habilitation soll unter inhaltlicher Begleitung von drei „**Habilitationsmentoren**“ erfolgen. Die Mentoren sollen zum Professor berufene oder habilitierte Wissenschaftler/innen sein. Mindestens ein Mentor soll nicht dem Schwerpunkt der Habilitandin/des Habilitanden angehören. Sofern ein externer Habilitationsmentor bestellt wird, sollte es sich vorrangig um eine/n international renommierte/n Wissenschaftler/in handeln. Eine spätere Funktion der Habilitationsmentoren als Habilitationsgutachter ist erwünscht, aber nicht notwendig. Die Begleitung der Habilitation kann u. a. aus **Zielvereinbarungen und Zwischenevaluierungen** bestehen. Die Begleitung durch die Habilitationsmentoren darf den Nachweis der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung nach § 1 Abs. 1 Habilitationsordnung nicht beeinträchtigen. Die Habilitationsmentoren werden durch den Fakultätsrat nach Konkretisierung des Habilitationsthemas, spätestens 1 Jahr nach Beginn der Habilitation, bestimmt. Den Beginn der Habilitation markiert z. B. die Aufnahme eines entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses.
- **Habilitationsleistungen:**
 - Die Habilitandin/der Habilitand soll spätestens 2 Jahre nach Beginn der Habilitation bei den Habilitationsmentoren ein **Arbeitspapier** zu einem zentralen Projekt aus dem Themenbereich der Habilitation einreichen. Das Arbeitspapier wird von den Habilitationsmentoren detailliert **kommentiert**.
 - Die Habilitandin/der Habilitand soll spätestens 2,5 Jahre nach Beginn der Habilitation ein Projekt aus der Habilitation sowie einen Plan des gesamten Habilitationsprojekts in einem fakultätsöffentlichen **Kolloquium** vorstellen. Die Professoren der Fakultät geben detailliertes Feedback.
 - **Habilitationsschrift oder mehrere zusammenhängende wissenschaftliche Fachartikel** (s. u.).
 - Empfohlen, aber nicht zwingend erforderlich ist ein Nachweis der pädagogischen Eignung durch das **selbständige Angebot von Vorlesungen oder Seminaren**.
- Gemäß § 2, Abs. 1 Habilitationsordnung besteht die Möglichkeit, den Nachweis der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung durch wissenschaftliche Fachartikel zu erbringen (**kumulative Habilitation**). Hierbei gilt: Es sollen **hervorragende wissenschaftliche Fachartikel** eingereicht werden. Der thematische Zusammenhang soll in einer Synopsis dargelegt werden.

Übergangsregelung: Diese Empfehlungen gelten ab dem 28. Januar 2016. Für Habilitandinnen und Habilitanden, die vor diesem Termin mit ihrer Habilitation begonnen haben, besteht ein Wahlrecht zur Anwendung der Empfehlungen.

Juniorprofessorinnen und -professoren können – sofern gewünscht – ebenfalls das in diesen Empfehlungen spezifizierte Betreuungsangebot nutzen.